

Freitag, 20. November 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 20. NOVEMBER 1998

(98/C 379/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

*(Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Frau García Arias hat mitgeteilt, daß sie für Änd. 49 im Zwischenbericht McCarthy/Hatzidakis (A4-0391/98) stimmen wollte.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Maij-Weggen, die nach Einholung von Auskünften bei Herrn Dankert und unter Bezugnahme auf den Ausführlichen Sitzungsbericht der Dienstagssitzung die Ausführungen von Herrn Janssen van Raay zu Sitzungsbeginn (*Teil I Punkt 1*) betreffend das auf Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Niederlanden anwendbare Steuersystem bestreitet (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

— Breyer, die darum bittet, daß den Abgeordneten, die dies wünschen, so schnell wie möglich eine Kopie der Klage der Niederlande betreffend die Patentierungsrichtlinie zur Verfügung gestellt wird (die Präsidentin antwortet, diese Frage werde geprüft);

— Hallam, der mitteilt, daß er für und nicht gegen den gesamten Entschließungsantrag im Bericht McCarthy/Hatzidakis (A4-0391/98) (*Teil I Punkt 4 a*) stimmen wollte;

— Carnero González, der mitteilt, daß er gegen Änd. 7 dieses Berichts stimmen wollte.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen:

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 34/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (C4-0632/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 38/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (C4-0640/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

b) von der Kommission

ba) Vorschläge und Mitteilungen:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe in Österreich und Schweden (KOM(98)0561 — C4-0629/98 — 98/0290(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr (KOM(98)0615 — C4-0631/98 — 98/0099(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

bb) Vorschläge für Mittelübertragungen:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 44/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1895 — C4-0625/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 47/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (SEK(98)1898 — C4-0626/98)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

Freitag, 20. November 1998

3. Hughes-Verfahren — Genehmigung zur Ausarbeitung von Empfehlungen

a) *Das Hughes-Verfahren wird auf folgende Berichte angewandt:*

Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

- Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (KOM(98)0258 — C4-0443/98) (mitberatend: FORS, INNA, AUSW und AUWI) Hughes-Verfahren zwischen WIRT und AUWI

Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (KOM(98)0297 — C4-0376/98 — 98/0191(COD)) (mitberatend: WIRT und INNA) Hughes-Verfahren zwischen RECH und WIRT
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten (KOM(98)0461 — C4-0531/98 — 98/0252(COD)) (mitberatend: WIRT und UMWE) Hughes-Verfahren zwischen RECH und WIRT
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (KOM(98)0461 — C4-0532/98 — 98/0253(COD)) (mitberatend: WIRT und UMWE) Hughes-Verfahren zwischen RECH und WIRT

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (KOM(98)0602 — C4-0614/98 — 98/0301(COD)) (mitberatend: LAWI) Hughes-Verfahren zwischen UMWE und LAWI

b) *Der Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten wird ermächtigt, gemäß Artikel 94 GO Empfehlungen auszuarbeiten über:*

- das Tätigkeitsprogramm im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit (INI0997)
- die europäische Strategie im Bereich Migration und Asyl (INI0998)
- Europol: Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle und Erweiterung der Befugnisse (INI0999).

4. Vorübergehender Schutz für Vertriebene * (Abstimmung)

Bericht Wiebenga — A4-0399/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

I. GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE GEMEINSAME MASSNAHME KOM(98)0372 — C4-0505/98 — 97/0081(CNS):

Herr Nassauer weist auf einen Fehler in einigen Sprachfassungen von Änd. 5 hin, in dem es „3 Jahre“ anstelle von „5 Jahren“ heißen muß.

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 4; 5 (der Art. 3 Abs. 1 entsprechende Teil); 41 (1. Teil); 41 (3. Teil); 6; 7 (1. Teil); 7 (2. Teil) durch EA (82 Ja-Stimmen, 70 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 7 (3. Teil); 7 (4. Teil); 8 durch EA (95 Ja-Stimmen, 61 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 42; 10; 11 durch EA (85 Ja-Stimmen, 68 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 12 durch EA (90 Ja-Stimmen, 63 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 39 (1. Teil) durch EA (82 Ja-Stimmen, 75 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 13; 14 getrennt; 15; 16 (1. Teil) durch NA; 17; 18 (1. Teil) durch NA; 18 (2. Teil) durch NA; 53

Abgelehnte Änd.: 47; 50 durch EA (67 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 36 durch EA (55 Ja-Stimmen, 90 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 41 (2. Teil) durch EA (62 Ja-Stimmen, 84 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 49 durch EA (68 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 38; 51; 44; 39 (2. Teil); 16 (2. Teil)

Hinfällige Änd.: 37; 9; 43; 48

Annullierte Änd.: 35; 52

Wortmeldungen:

- Herr Blokland spricht nach der Abstimmung über Änd. 50 zum Abstimmungsverfahren.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 41 (PSE):

1. Teil: Einleitung und Buchstabe a
2. Teil: Buchstabe aa
3. Teil: Buchstabe b

Änd. 7 (PSE):

1. Teil: Text bis „aufzugeben“
2. Teil: Text bis „zurückzuführen“
3. Teil: Text bis „sichere Rückkehr“
4. Teil: Rest

Änd. 39 (Berichterstatter):

1. Teil: Text ohne die Worte „ihren wirtschaftlich von ihnen abhängigen Verwandten in aufsteigender Linie“
2. Teil: diese Worte

Änd. 14 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „unter Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte“ und „oder einer dieser Taten dringend tatverdächtig ist“
2. Teil: die Worte „unter Einhaltung... Gebiet der Menschenrechte“
3. Teil: die Worte „oder... tatverdächtig ist“

Freitag, 20. November 1998

Änd. 16 (PPE):

1. Teil: Text bis „zieht“
 2. Teil: Rest
 (nach Ablehnung von Teil 2 gilt der Originaltext, d.h. „ziehen können“)

Änd. 18 (PPE):

1. Teil: Abs. 1 und 2
 2. Teil: Abs. 3

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 16 (1. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	157
Ja-Stimmen:	78
Nein-Stimmen:	76
Enthaltungen:	3

Änd. 16 (2. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	154
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	121
Enthaltungen:	2

Änd. 18 (1. Teil) (UPE):

Abgegebene Stimmen:	152
Ja-Stimmen:	140
Nein-Stimmen:	12
Enthaltungen:	0

Änd. 18 (2. Teil) (UPE):

Abgegebene Stimmen:	153
Ja-Stimmen:	82
Nein-Stimmen:	66
Enthaltungen:	5

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	157
Ja-Stimmen:	84
Nein-Stimmen:	65
Enthaltungen:	8

(Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Abgelehnte Änd.: 45

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 1 durch EA (86 Ja-Stimmen, 57 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen).

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	154
Ja-Stimmen:	86
Nein-Stimmen:	58
Enthaltungen:	10

(Teil II Punkt 1).

II. VORSCHLAG FÜR EINE GEMEINSAME MASSNAHME KOM(98)0372 — C4-0506/98 — 98/0222(CNS):

Angenommene Änd.: 19 durch NA; 20; 21; 22; 23 durch NA; 24 durch NA; 25; 26; 27; 28; 54; 30; 31; 32; 33; 34

Abgelehnte Änd.: 29

Wortmeldungen:

— Herr Pasty weist nach der namentlichen Abstimmung über Änd. 24 darauf hin, daß seine Fraktion gesonderte und nicht namentliche Abstimmung über einige Änd. beantragt hatte.

Gesonderte Abstimmungen: 21 (Berichterstatter)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 19 (UPE):

Abgegebene Stimmen:	145
Ja-Stimmen:	117
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	4

Änd. 23 (UPE):

Abgegebene Stimmen:	145
Ja-Stimmen:	115
Nein-Stimmen:	29
Enthaltungen:	1

Änd. 24 (UPE):

Abgegebene Stimmen:	143
Ja-Stimmen:	118
Nein-Stimmen:	23
Enthaltungen:	2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	150
Ja-Stimmen:	129
Nein-Stimmen:	19
Enthaltungen:	2

(Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Abgelehnte Änd.: 46

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	145
Ja-Stimmen:	125
Nein-Stimmen:	15
Enthaltungen:	5

*(Teil II Punkt 1).***5. Reisedokumente und Visa** * (Abstimmung)

Bericht Lehne — A4-0408/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

I. ENTWURF EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME 10224/98 — C4-0525/98 — 98/0914(CNS):

Angenommene Änd.: 2; 1; 3 bis 10, 12 und 11 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates
(Teil II Punkt 2).

Freitag, 20. November 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 2*).

II. ENTWURF EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME
10225/98 — C4-0526/98 — 98/0915(CNS):

Angenommene Änd.: 13 durch EA (75 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 14 bis 18 en bloc; 19 durch EA (125 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 20; 21; 22

Wortmeldungen:

— Frau Zimmermann erläutert den Gegenstand der von der PSE-Fraktion beantragten gesonderten Abstimmung über den Originaltext von Art. 4 und bestreitet nach der Abstimmung über Änd. 21, daß die Abstimmung über den Originaltext von Art. 9 hinfällig sei, zu dem die PSE-Fraktion eine gesonderte Abstimmung beantragt hatte (die Präsidentin antwortet, diese Abstimmung sei durch die Annahme von Änd. 21 hinfällig).

Gesonderte Abstimmungen: 13, Originaltext von Art. 4 (durch EA (76 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung) angenommen, Originaltext von Art. 10 (PSE))

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (*Teil II Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 2*).

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Wiebenga — A4-0399/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Theorin; Lindqvist; Deprez; Iversen.

Bericht Lehne — A4-0408/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lindqvist; Deprez; Iversen.

*
* *

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Frau Schleicher hat als Sitzungspräsidentin an keiner namentlichen Abstimmung teilgenommen.

Bericht Wiebenga — A4-0399/98

- Änd. 16:
Herr Lindqvist wollte dafür stimmen.
- Änd. 18 (2. Teil):
Herr Berthu wollte dagegen stimmen.
- Entwurf einer legislativen Entscheidung (2. Vorschlag):
die Abgeordneten Larive, Mulder, Wijsenbeek, Bourlanges, Nordmann und Tindemans wollten dafür stimmen.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Falconer, der auf seine Wortmeldung vom Vortag bei der Abstimmung über den EAGFL (*Teil I Punkt 5 b*) zurückkommt und wissen möchte, ob die Filmaufnahmen für Interviews auf der Tribüne genehmigt worden waren (die Präsidentin antwortet, daß ein Abgeordneter, der dazu die entsprechende Genehmigung erhalten hatte, auf der Tribüne gefilmt wurde); Herr Falconer weist darauf hin, daß in der Regel keine Genehmigungen für Filmaufnahmen im Plenum oder auf der Tribüne erteilt werden, und beantragt, das Präsidium hiermit zu befassen (die Präsidentin antwortet, daß sie dies veranlassen werde);

— Perry, der darauf hinweist, daß am Vortag nach der Abstimmungsstunde am Eingang zum Plenum Dokumente an die Abgeordneten verteilt und diese aufgefordert wurden, eine Erklärung zu unterzeichnen; er protestiert gegen diese Art von Kundgebung und beantragt, daß der Präsident des Parlaments die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um solche Kundgebungen zu verhindern (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis).

6. Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen ***I (Aussprache und Abstimmung)

Herr Pirker erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (KOM(98)0022 — C4-0081/98 — 98/0017(COD)) (A4-0367/98).

Es sprechen die Abgeordneten Mendes Bota im Namen der PPE-Fraktion und Eisma im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Lindholm im Namen der V-Fraktion, Buffetaut im Namen der I-EDN-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hager, fraktionslos, Virrankoski und Cushnahan sowie Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*
* *

Die Präsidentin teilt mit, daß das Präsidium in seiner Sitzung vom 16. November Maßnahmen gebilligt hat, die sicherstellen sollen, daß die Plenarsitzungen am Freitag vormittag für das Fernsehen aufgezeichnet werden.

*
* *

ABSTIMMUNG
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0022 — C4-0081/98 — 98/0017(COD):

Angenommene Änd.: 1; 2 (1. Teil); 3 bis 5 en bloc

Abgelehnte Änd.: 2 (2. Teil) durch EA (11 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Freitag, 20. November 1998

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (PPE):

1. Teil: Text ohne das Wort „können“

2. Teil: dieses Wort

(nach Ablehnung des 2. Teils betrifft der Änd. nicht alle Sprachen und wird daher in Teil II des Protokolls nicht aufgenommen (Art. 125 Abs. 1 Buchst. e GO)).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

7. Welthandelsorganisation: Finanzdienstleistungen * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Habsburg-Lothringen erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Kittelmann im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Finanzdienstleistungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (KOM(98)0440 — C4-0489/98 — 98/0239(CNS)) (A4-0420/98).

Es sprechen die Abgeordneten Iversen im Namen der PSE-Fraktion, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er erklärt, er werde im Namen des Parlaments Herrn von Habsburg, der krankheitsbedingt nicht anwesend ist, Glückwünsche anläÙlich seines 86. Geburtstags übermitteln.

Herr Van Miert schließt sich im Namen der Kommission diesen Glückwünschen an.

ABSTIMMUNG

(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

8. Buchpreisbindung im Handel zwischen Deutschland und Österreich (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf mündliche Anfragen der Abgeordneten:

— Hawlicek, Junker und Tannert im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission zum Beschwerdeverfahren gegen die grenzüberschreitende Buchpreisbindung zwischen Deutschland und Österreich (B4-0704/98)

— Ebner, Günther, Pack und Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission zur Beschwerde der Kommission gegen die grenzüberschreitende Buchpreisbindung zwischen Österreich und Deutschland (B4-0706/98)

— Frischenschlager im Namen der ELDR-Fraktion an die Kommission zur Beschwerde betreffend die grenzüberschreitende Festlegung von Bücherpreisen zwischen Österreich und Deutschland (B4-0707/98)

— Pailler im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission zum Buchpreissystem (B4-0708/98)

— Kerr, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber, Cohn-Bendit, Lagendijk und Wolf im Namen der V-Fraktion an die Kommission zum Beschwerdeverfahren aufgrund der grenzüberschreitenden Nettopreisbindung für Bücher zwischen Deutschland und Österreich (B4-0709/98).

Herr Elchlepp erläutert die mündliche Anfrage B4-0704/98.

Herr Habsburg-Lothringen erläutert die mündliche Anfrage B4-0706/98.

Frau Larive erläutert die mündliche Anfrage B4-0707/98.

Herr Voggenhuber erläutert die mündliche Anfrage B4-0709/98.

Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion, Maes im Namen der ARE-Fraktion und Hager, fraktionslos, sowie Herr Van Miert und Herr Elchlepp.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO drei EntschlieÙungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Pailler, Mohamed Alí und Ripa de Meana im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Buchpreisregelung (B4-0984/98) (zurückgezogen)

— Kerr, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber, Cohn-Bendit, Lagendijk und Wolf im Namen der V-Fraktion zur grenzüberschreitenden Buchpreisregelung (B4-0986/98) (zurückgezogen)

— Junker, Tannert und Hawlicek im Namen der PSE-Fraktion, Ebner, Günther, Pack und Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion, Frischenschlager im Namen der ELDR-Fraktion, Guinebertière im Namen der UPE-Fraktion, Pailler, Ripa di Meana und Mohamed Alí im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion zur grenzüberschreitenden Buchpreisbindung (B4-0991/98) (die V-Fraktion und Frau Maes im Namen der ARE-Fraktion sind Mitunterzeichner).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG B4-0991/98

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (16 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Freitag, 20. November 1998

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	37
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	3

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
7/98	David W. Martin	73
8/98	Lomas	55
9/98	Jean-Pierre und Nordmann	21
10/98	Kinnock	120

(Teil II Punkt 5).

Erklärungen zur Abstimmung:

- *mündlich*: Herr Schulz.

9. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PPE- und PSE-Fraktion bestätigt das Parlament folgende Benennungen:

- Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik: Herr Imbeni
- Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik: Herr Carrozzo anstelle von Herrn Imbeni
- Institutioneller Ausschuß: Herr Mottola

10. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

11. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

12. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 2. bis 3. Dezember 1998 stattfinden wird.

13. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.40 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Freitag, 20. November 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Vorübergehender Schutz für Vertriebene *

A4-0399/98

I.

Geänderter Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene (KOM(98)0372 – C4-0505/98 – 97/0081(CNS)) (Erneute Konsultation)

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Bezugsvermerk 1a (neu)***in Kenntnis des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967,**

(Änderung 2)

*Erwägung 3a (neu)***Bisher wurden im Rahmen der GASP kaum Fortschritte bei der Vermeidung von Konflikten erzielt, die zu einem starken Zustrom Vertriebener führten.**

(Änderung 3)

*Erwägung 6a (neu)***Um zur Verhütung plötzlich auftretender Massenfluchtbewegungen beizutragen, sollte die Europäische Union alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um eine wirksame Entwicklungspolitik in den bedürftigsten Drittländern zu verfolgen, die Handel, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Unterstützung der Demokratisierungsbemühungen einschließt.**

(Änderung 4)

*Artikel 2 Absatz 4a (neu)***(4a) Die Regelung des vorübergehenden Schutzes stellt eine Ergänzung zum Genfer Abkommen dar und sollte in Absprache mit den zuständigen internationalen Körperschaften durchgeführt werden. Sie sollte nur in Notfällen beim Auftreten plötzlicher Massenfluchtbewegungen angewandt werden.**

(*) ABl. C 268 vom 27.8.1998, S. 13.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen 5 und 41)

Artikel 3

(1) Im Fall von Massenfluchtbewegungen von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, beschließt der Rat *nach Prüfung*, ob in dem Herkunftsgebiet ein angemessener Schutz möglich ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 1, eine Regelung über den vorübergehenden Schutz einzuführen.

(2) In dem Beschluß nach Absatz 1 wird mindestens folgendes festgelegt:

- a) die spezifischen Personengruppen, auf die die Regelung über den vorübergehenden Schutz Anwendung findet;
- b) die Dauer der Regelung, wobei diese einen Zeitraum von *fünf* Jahren nicht überschreiten darf;

(1) Im Fall von Massenfluchtbewegungen von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 1, eine Regelung über den vorübergehenden Schutz einzuführen **von der Dauer und dem Umfang, die sich als angemessen erweisen, und nach Prüfung der Frage**, ob in dem Herkunftsgebiet ein angemessener Schutz möglich ist.

(2) In dem Beschluß nach Absatz 1 wird mindestens folgendes festgelegt:

- a) die spezifischen Personengruppen, auf die die Regelung über den vorübergehenden Schutz Anwendung findet;
- b) die Dauer der Regelung, wobei diese **zunächst** einen Zeitraum von **drei** Jahren nicht überschreiten **soll und nach erneuter Beschlußfassung auf höchstens fünf Jahre verlängert werden darf**.

(Änderung 6)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Kommission legt diesen Bericht dem Rat vor und *informiert das Europäische Parlament*.

Die Kommission legt diesen Bericht dem Rat und **dem Europäischen Parlament** vor.

(Änderung 7)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) *oder* die Regelung über den vorübergehenden Schutz schrittweise aufzuheben, *weil* die Situation in ihrem Herkunftsland eine sichere Rückkehr der Betroffenen unter menschenwürdigen Bedingungen zuläßt.

b) die Regelung über den vorübergehenden Schutz schrittweise aufzuheben **und die Betroffenen zurückzuführen**, falls die Situation in ihrem Herkunftsland eine sichere Rückkehr unter **Beachtung von Artikel 33 des Genfer Abkommens und der Europäischen Menschenrechtskonvention** zuläßt.

(Änderung 8)

Artikel 4 Absatz 3

(3) *Der Rat koordiniert die Bedingungen für die Rückführung, wobei er der freiwilligen Rückkehr Vorrang gibt*, in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen und insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen.

(3) **Bei der Organisation der Rückführung wird** der freiwilligen Rückkehr Vorrang **ingeräumt, und zwar** in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen und insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen. **Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß die einzelstaatlichen Bestimmungen betreffend die Rückführungsverfahren die Wahrung der Menschenrechte gewährleisten und daß im Falle von Verletzungen dieser Rechte Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.**

(Änderungen 42 und 10)

Artikel 5

In dem Bericht gemäß Artikel 4 Absatz 1 werden auch die Möglichkeiten aufgezeigt, Solidarität bei der Durchführung der vorliegenden gemeinsamen Maßnahme herzustellen.

(1) **Auf der Grundlage des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Berichts der Kommission entscheidet der Rat über geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, die**

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diese Solidarität wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der gemeinsamen Maßnahme [betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden], hergestellt.

von Massenfluchtbewegungen von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, besonders betroffen sind.

(2) Der Bericht sieht vor, daß die Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, vor oder zum Zeitpunkt der Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach einem in dem Beschluß festgelegten Verteilerschlüssel den Mitgliedstaaten zugewiesen werden.

(3) Der Verteilerschlüssel berücksichtigt insbesondere wirtschaftliche Lage, Größe und Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten.

(4) Der Europäische Flüchtlingsfonds ist das Finanzinstrument des Haushalts der Union, mit dem der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten konkreter Ausdruck verliehen wird.

(Änderung 11)

Artikel 6 Absatz 2

Diese Erlaubnis kann jedoch aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden. **entfällt**

(Änderung 12)

Artikel 6a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, eine Erklärung in ihrer Sprache und in der Sprache des Aufnahmelandes aus, in der ihre Rechte und Pflichten im einzelnen dargelegt werden.

(Änderung 39)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den Personen, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 6 sind, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften für die Dauer der Regelung das Recht auf Familienzusammenführung mit *ihrem Ehegatten* und ihren minderjährigen und unterhaltsberechtigten Kindern gewährt wird.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den Personen, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 6 sind, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften für die Dauer der Regelung das Recht auf Familienzusammenführung mit **ihrem Lebenspartner — ob verheiratet oder nicht —** und ihren minderjährigen und unterhaltsberechtigten Kindern gewährt wird.

(Änderung 13)

Artikel 10 Absatz -1 (neu)

(-1) Grundsätzlich darf Personen, die zunächst in den Genuß einer Regelung des vorübergehenden Schutzes gekommen sind, das Recht auf Zugang zu einem eventuellen Verfahren zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus gemäß dem Genfer Abkommen nicht verwehrt werden.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 11 Absatz 2

Ein Mitgliedstaat kann einer Person, die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit dieses Mitgliedstaats anzusehen ist oder die eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil sie wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, die Begünstigung durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz verweigern.

Ein Mitgliedstaat kann **unter Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte** einer Person, die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit dieses Mitgliedstaats anzusehen ist oder die eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil sie wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde **oder einer dieser Taten dringend tatverdächtig ist**, die Begünstigung durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz verweigern.

(Änderung 15)

Artikel 11 Absatz 2a (neu)

Niemand darf jedoch in ein Land abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder eine andere unmenschliche oder grausame Behandlung droht.

(Änderung 16)

Artikel 12 Absatz 1

(1) Der Rat erläßt auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission, die das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen zu Rate ziehen können, die Maßnahmen zur Durchführung dieser Gemeinsamen Maßnahme nach den Artikeln 3 und 4 mit qualifizierter Mehrheit.

(1) Der Rat erläßt auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission, die das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen zu Rate ziehen können, die Maßnahmen zur Durchführung dieser Gemeinsamen Maßnahme nach den Artikeln 3, 4 und **13** mit qualifizierter Mehrheit.

(Änderung 17)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Das Europäische Parlament wird unverzüglich *über die* Maßnahmen zur Durchführung *dieser Gemeinsamen Maßnahme unterrichtet.*

(2) Das Europäische Parlament wird unverzüglich **zu den in Absatz 1 genannten** Maßnahmen zur Durchführung **konsultiert. In dringenden Fällen kann der Rat diese Maßnahmen zur Durchführung vorläufig festlegen. Nach der Konsultation legt der Rat diese Maßnahmen unverzüglich endgültig fest.**

(Änderung 18)

Artikel 13

Hat der Rat innerhalb von fünf Jahren nach Einführung einer Regelung über den vorübergehenden Schutz keinen Beschluß zur schrittweisen Beendigung dieser Regelung gemäß Artikel 4 gefaßt, so prüfen die Mitgliedstaaten, ob längerfristige Vorkehrungen für Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, getroffen werden müssen.

(1) **Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens sechs Monate vor Ablauf der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist einen Bericht über die Auswirkungen der rechtmäßigen Aufhebung einer Regelung über den vorübergehenden Schutz.**

(2) **Aufgrund dieses Berichts und spätestens drei Monate vor dem rechtmäßigen Auslaufen einer Regelung über den vorübergehenden Schutz beschließt der Rat gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 Absatz 1, welche längerfristigen Vorkehrungen für Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, getroffen werden müssen.**

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Falls ein Beschluß des Rates gemäß Absatz 2 ausbleibt, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 6 von Rechts wegen in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt, die der Aufenthaltserlaubnis der aufgrund des Genfer Abkommens anerkannten Flüchtlinge entspricht, die sich bereits seit fünf Jahren auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, wobei die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen langfristig die Möglichkeit zur Integration bieten müssen.

(Änderung 53)

Artikel 14

Diese gemeinsame Maßnahme wird unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Rat im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie tritt an demselben Tag in Kraft wie die gemeinsame Maßnahme betreffend die *Solidarität* bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden.

Diese gemeinsame Maßnahme wird unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Rat im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie tritt an demselben Tag in Kraft wie die gemeinsame Maßnahme betreffend die **Ausgewogenheit** bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Personen, die durch die Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene (KOM(98)0372 – C4-0505/98 – 98/00081(CNS))

(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0093 – 97/0081(CNS) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 23. Oktober 1997 ⁽²⁾ zu diesem Vorschlag,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(98)0372) ⁽³⁾,
 - in Kenntnis von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union,
 - vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union erneut konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0399/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 4.4.1997, S. 13.⁽²⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 146.⁽³⁾ ABl. C 268 vom 27.8.1998, S. 13.

Freitag, 20. November 1998

II.

Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden (KOM(98)0372 – C4-0506/98 – 98/0222(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

Titel

Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die *Solidarität* bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden

Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend **gemeinschaftliche Hilfsmaßnahmen** bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden

(Änderung 20)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b **bzw. nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam auf Artikel 63,**

(Änderung 21)

Erwägung 2

Der Rat hat bereits in der Entschließung vom 25. September 1995 zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen anerkannt, daß es Solidaritätsmaßnahmen bedarf, die auf eine gerechtere Verteilung der Anstrengungen abstellen.

Der Rat hat bereits in der Entschließung vom 25. September 1995 zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen anerkannt, daß es Solidaritätsmaßnahmen bedarf, die auf eine gerechtere Verteilung der Anstrengungen abstellen, **und auf verschiedene Faktoren hingewiesen, auf die sich eine solidarische Lastenverteilung gründen sollte.**

(Änderung 22)

Erwägung 2a (neu)

Im Vertrag von Amsterdam ist festgelegt, daß der Rat Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ergreift.

(Änderung 23)

Erwägung 2b (neu)

Die besondere Betroffenheit eines Mitgliedstaates wird aufgrund einer vorher festgelegten Berechnungsgrundlage festgestellt, die nicht nur die Anzahl der aufgenommenen Vertriebenen, sondern auch die finanziell bewertbaren Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zur Verhinderung oder Lösung der Krise, die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Betreuung der bedrohten Bevölkerung an Ort und Stelle sowie die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, vor allem die Bevölkerungszahl und das BIP pro Kopf, in einem Mitgliedstaat einbezieht.

(*) ABl. C 268 vom 27.8.1998, S. 22.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

Erwägung 3a (neu)

Auch das Europäische Parlament hat in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 23. Oktober 1997 ⁽¹⁾ der Lastenverteilung im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene eine besondere Bedeutung zugemessen.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 146.

(Änderung 25)

Erwägung 5

Diese Solidarität muß sich in der Hauptsache durch eine finanzielle Unterstützung für Soforthilfemaßnahmen und Projekte zur Aufnahme von Vertriebenen ausdrücken, wobei der Schwerpunkt auf die Bereitstellung von Unterkünften und auf soziale Leistungen zu legen ist.

Diese Ausgewogenheit muß sich durch eine finanzielle Unterstützung für Soforthilfemaßnahmen und Projekte zur Aufnahme von Vertriebenen ausdrücken, wobei der Schwerpunkt auf die Bereitstellung von Unterkünften und auf soziale Leistungen zu legen ist. **Das Europäische Parlament hat den Europäischen Flüchtlingsfonds als Finanzinstrument für die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutz von Flüchtlingen geschaffen.**

(Änderung 26)

Erwägung 6

Subsidiär kann zwecks gerechter Lastenteilung auch eine Aufteilung der vorübergehenden Schutz genießenden Vertriebenen auf einzelne Mitgliedstaaten vorgenommen werden; diese Aufteilung kommt jedoch nur vor oder zum Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Vertriebenen in einem Mitgliedstaat in Frage.

Es kann zwecks gerechter Lastenteilung auch eine Aufteilung der vorübergehenden Schutz genießenden Vertriebenen auf einzelne Mitgliedstaaten vorgenommen werden; diese Aufteilung kommt jedoch nur vor oder zum Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Vertriebenen in einem Mitgliedstaat in Frage.

(Änderung 27)

Erwägung 7

Die Beschlüsse über die Durchführung der Solidaritätsmaßnahmen sind einstimmig zu erlassen.

entfällt

(Änderung 28)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Der Rat kann bei der Annahme von Regelungen über den vorübergehenden Schutz oder auf der Grundlage des Berichts gemäß Artikel 4 der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen *einstimmig* auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission *Solidaritätsmechanismen* beschließen, um diejenigen Mitgliedstaaten zu unterstützen, die von der Zulassung von Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, besonders betroffen sind.

(1) Der Rat kann bei der Annahme von Regelungen über den vorübergehenden Schutz oder auf der Grundlage des Berichts gemäß Artikel 4 der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen **mit qualifizierter Mehrheit** auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission **gemeinschaftliche Hilfsmaßnahmen** beschließen, um diejenigen Mitgliedstaaten zu unterstützen, die von der Zulassung von Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, besonders betroffen sind.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 54)

Artikel 2 Absatz 1a (neu)

(1a) Im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen ist der Entschließung des Rates vom 25. September 1995 zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen und insbesondere den in Punkt 4 genannten Kriterien Rechnung zu tragen.

(Änderung 30)

*Artikel 3 Titel und Absätze -1, -1a und -1b (neu)**Finanzielle Unterstützung*

Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung und zur Aufnahme der schutzbedürftigen Personen

Die Maßnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 sieht in erster Linie vor, daß Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, vor oder zum Zeitpunkt ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf einzelne Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können. **Die Betroffenen müssen angehört werden.**

(Vgl. Änd. 33.)

Diese Aufteilungsregelungen lassen den Grundsatz der „Einheit der Familie“ und der Rechte unbegleiteter Kinder auf der Flucht unberührt.

Diese Aufteilung läßt auch die Bestimmungen des Übereinkommens von Dublin vom 15. Juni 1990⁽¹⁾ unberührt, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen, die Prüfung des Asylanspruchs gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen auszusetzen.

⁽¹⁾ ABI C 254 vom 19.8.1997, S.1.

(Änderung 31)

Artikel 3 Einleitung

Der Beschluß gemäß Artikel 2 Absatz 1 sieht *in der Hauptsache* eine finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt vor, die der Deckung bestimmter Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, dient. Diese Unterstützung kann folgende Form annehmen:

Sofern die Maßnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 eine finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt vorsieht, die der Deckung bestimmter Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, dient, kann diese Unterstützung folgende Form annehmen:

(Änderung 32)

Artikel 3 Absatz 1a (neu)

Der Europäische Flüchtlingsfonds ist das Finanzinstrument des Haushalts der Union, das der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten konkreten Ausdruck verleiht.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

Artikel 4

Artikel 4

entfällt*Sonstige Formen der Unterstützung*

Der Beschluß gemäß Artikel 2 Absatz 2 kann subsidiär vorsehen, daß Personen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, vor oder zum Zeitpunkt ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf einzelne Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können.

(Vgl. Änd. 30.)

Diese mögliche Aufteilung läßt die Bestimmungen des Übereinkommens von Dublin vom 15. Juni 1990 ⁽¹⁾ unberührt, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen, die Prüfung des Asylantrags gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen auszusetzen.

⁽¹⁾ ABl. C 254 vom 19.8.1997, S.1.

(Änderung 34)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Das Europäische Parlament wird unverzüglich über die Maßnahmen zur Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme *unterrichtet*.

(1) Das Europäische Parlament wird unverzüglich **zu den Maßnahmen zur Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme konsultiert. In dringenden Fällen kann der Rat diese Maßnahmen zur Durchführung vorläufig festlegen. Nach der Konsultation legt der Rat diese Maßnahmen unverzüglich endgültig fest.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden (KOM(98)0372 – C4-0506/98 – 98/0222(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0372 – 98/0222(CNS) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union,
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0506/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0399/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 27.8.1998, S. 22.

Freitag, 20. November 1998

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

2. Reisedokumente und Visa *

A4-0408/98

I.

Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen (10224/98 – C4-0525/98 – 98/0914(CNS))

Der Entwurf wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Entwurf einer <i>Gemeinsamen Maßnahme</i> vom..... – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags <i>über die Europäische Union</i> angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen	Entwurf einer Richtlinie vom.... – vom Rat aufgrund Artikel 100 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen <i>(Der Begriff „Gemeinsame Maßnahme“ ist im gesamten Text durch „Richtlinie“ zu ersetzen.)</i>
(Änderung 2)	
<i>Bezugsvermerk 1</i>	
gestützt auf den Vertrag <i>über die Europäische Union</i> , insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 <i>Buchstabe b</i> ,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft , insbesondere auf Artikel 100 c Absatz 3,
(Änderung 3)	
<i>Erwägung 1</i>	
Nach Artikel K.1 Nummer 3 des Vertrags <i>sind die Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse.</i>	Nach Artikel 100 c Absatz 3 des Vertrags erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Maßnahmen zur einheitlichen Visagestaltung.

Freitag, 20. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 1a (neu)

Das Standardformblatt für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen, ist Teil der im Vertrag enthaltenen Vorschriften für eine einheitliche Visagegestaltung.

(Änderung 5)

Erwägung 2

Das Formblatt für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen, sollte einheitlich gestaltet werden.

Das **Standard**formblatt für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen, sollte einheitlich gestaltet werden.

(Der Begriff „Formblatt“ ist im gesamten Text durch „Standardformblatt“ zu ersetzen.)

(Änderung 6)

Erwägung 4

Diese Gemeinsame Maßnahme enthält nur diejenigen Spezifikationen, die nicht geheim sind. Diese müssen durch weitere Spezifikationen ergänzt werden, die geheim bleiben müssen, um Fälschungen und Verfälschungen zu verhindern; letztere dürfen keine personenbezogenen Daten oder Hinweise auf personenbezogene Daten umfassen. Diese weiteren Spezifikationen sind *vom Rat* festzulegen.

Diese Gemeinsame Maßnahme enthält nur diejenigen Spezifikationen, die nicht geheim sind. Diese müssen durch weitere Spezifikationen ergänzt werden, die geheim bleiben müssen, um Fälschungen und Verfälschungen zu verhindern; letztere dürfen keine personenbezogenen Daten oder Hinweise auf personenbezogene Daten umfassen. Diese weiteren Spezifikationen sind **von der Kommission** festzulegen.

(Änderung 7)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Das in Anhang B ausgewiesene Formblatt dient darüber hinaus *in Ausnahmefällen* für die Anbringung eines Visums, das die Behörden eines Mitgliedstaates einer Person erteilen, die kein Reisedokument besitzt.

(3) Das in Anhang B ausgewiesene **Standard**formblatt dient darüber hinaus für die Anbringung eines Visums, das die Behörden eines Mitgliedstaates einer Person erteilen, die kein Reisedokument besitzt.

(Änderung 8)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Die technischen Spezifikationen für die Eintragung der in den Anhängen aufgeführten Angaben in die beiden in Artikel 1 genannten einheitlichen Formblätter für die Anbringung eines Visums werden *vom Rat* unverzüglich festgelegt.

(1) Die technischen Spezifikationen für die Eintragung der in den Anhängen aufgeführten Angaben in die beiden in Artikel 1 genannten einheitlichen **Standard**formblätter für die Anbringung eines Visums werden **von der Kommission** unverzüglich festgelegt.

Ferner werden *vom Rat* unverzüglich weitere technische Spezifikationen für die fälschungssichere Gestaltung dieser Formblätter festgelegt. Diese Spezifikationen sind geheim und werden nicht veröffentlicht. Sie sind ausschließlich den von den Mitgliedstaaten für den Druck bestimmten Produktionsstätten sowie Personen zugänglich, die von einem Mitgliedstaat hierzu ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

Ferner werden **von der Kommission** unverzüglich weitere technische Spezifikationen für die fälschungssichere Gestaltung dieser **Standard**formblätter festgelegt. Diese Spezifikationen sind geheim und werden nicht veröffentlicht. Sie sind ausschließlich den von den Mitgliedstaaten für den Druck bestimmten Produktionsstätten sowie Personen zugänglich, die von einem Mitgliedstaat hierzu ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

Freitag, 20. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Artikel 2 Absatz 2

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine einzige Produktionsstätte, die für das Drucken dieser einheitlichen Formblätter zuständig ist. Er teilt den Namen dieser Produktionsstätte *dem Rat* mit. Eine Produktionsstätte kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig bestimmt werden. Es steht jedem Mitgliedstaat frei, die von ihm bestimmte Produktionsstätte zu wechseln. Er unterrichtet *den Rat* davon.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine einzige Produktionsstätte, die für das Drucken dieser einheitlichen **Standardformblätter** zuständig ist. Er teilt den Namen dieser Produktionsstätte **der Kommission** mit. Eine Produktionsstätte kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig bestimmt werden. Es steht jedem Mitgliedstaat frei, die von ihm bestimmte Produktionsstätte zu wechseln. Er unterrichtet **die Kommission** davon.

(Änderung 10)

Artikel 2 Absatz 3

(3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet *den Rat* darüber, welche Behörde(n) für die Ausstellung dieser einheitlichen Dokumente zuständig ist/sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet **die Kommission** darüber, welche Behörde(n) für die Ausstellung dieser einheitlichen Dokumente zuständig ist/sind.

(Änderung 12)

Artikel 2 Absatz 3a (neu)

(3a) Informationen über bekannte gefälschte oder verfälschte Formblätter für die Anbringung von Visa werden zwischen den zuständigen nationalen Behörden unverzüglich ausgetauscht. Die Fälschung oder Verfälschung dieser Formblätter ist nach innerstaatlichem Recht strafbar.

(Änderung 11)

Artikel 5 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 1 spätestens *X Jahre nach Annahme der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen* an.

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 1 spätestens **ein Jahr nach dem Inkrafttreten** an.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur einheitlichen Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind oder die kein Reisedokument besitzen (10224/98 – C4-0525/98 – 98/0914(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates 10224/98 – 98/0914(CNS),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0525/98),
- in der Auffassung, daß die vom Rat vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und stattdessen Artikel 100 c Absatz 3 des EG-Vertrags herangezogen werden sollte,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0408/98),

Freitag, 20. November 1998

1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, einen geänderten Vorschlag vorzulegen;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und neu zu konsultieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend den Transit auf Flughäfen (10225/98 – C4-0526/98 – 98/0915(CNS))

Der Entwurf wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 13)	
<i>Erwägung 2</i>	
Der Luftweg <i>wird</i> häufig zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzt, namentlich im Hinblick auf einen illegalen Aufenthalt, was insbesondere in Einreiseanträgen oder faktischen Einreisen beim Transit auf Flughäfen zum Ausdruck kommt; es sollte eine verbesserte Kontrolle dieses Einreisewegs angestrebt werden.	Der Luftweg kann häufig von Staatsangehörigen von Drittländern zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzt werden und kann diese Einreise erleichtern , namentlich im Hinblick auf einen illegalen Aufenthalt, was insbesondere in Einreiseanträgen oder faktischen Einreisen beim Transit auf Flughäfen zum Ausdruck kommt; es sollte oder muß eine verbesserte Kontrolle dieses Einreisewegs angestrebt und eingeführt werden.
(Änderung 14)	
<i>Erwägung 4</i>	
Es empfiehlt sich, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen von der Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen zu harmonisieren.	Es empfiehlt sich, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen von der Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen zu harmonisieren, da jegliche Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung Auswirkungen auf alle übrigen Maßnahmen in den Bereichen Überschreiten der Außengrenzen und Einwanderung haben, die mit dem Vertrag von Amsterdam Angelegenheiten des ersten Pfeilers werden.
(Änderung 15)	
<i>Erwägung 4a (neu)</i>	
	Den Bestimmungen des Genfer Abkommens und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist Rechnung zu tragen.
(Änderung 16)	
<i>Erwägung 6a (neu)</i>	
	Diese Gemeinsame Maßnahme muß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam durch eine Verordnung ersetzt werden.

Freitag, 20. November 1998

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Bedingungen für die Ausstellung der Visa für den Transit auf Flughäfen werden *vorbehaltlich vom Rat angenommener Kriterien für die Bearbeitung von Visaanträgen und die Ausstellung von Visa* von den *einzelnen* Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Die Bedingungen für die Ausstellung der Visa für den Transit auf Flughäfen werden von den Mitgliedstaaten **einvernehmlich** festgelegt.

(Änderung 18)

Artikel 3 Absatz 1a (neu)

Absatz 1 steht dem Transit auf Flughäfen hinsichtlich der Personen nicht entgegen, die Anspruch auf den Flüchtlingsstatus haben.

(Änderung 19)

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat legt die Regelung für den Transit auf Flughäfen für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge fest.

Die Mitgliedstaaten legen die Regelung für den Transit auf Flughäfen für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge fest.

(Änderung 20)

Artikel 6 Einleitung

Ein Mitgliedstaat kann insbesondere für folgende Personen Ausnahmen von der Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen vorsehen:

Die Mitgliedstaaten können insbesondere für folgende Personen Ausnahmen von der Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen vorsehen:

(Änderung 21)

Artikel 9 Absatz 1

Jeder Mitgliedstaat kann die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 7 ganz oder teilweise aussetzen. Er teilt dies dem Rat mit.

Jeder Mitgliedstaat kann die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 7 ganz oder teilweise aussetzen. Er teilt dies **der Kommission und dem Rat mit. Der Vorsitz des Rates informiert dann das Europäische Parlament.**

(Änderung 22)

Artikel 11 Absatz 1a (neu)

Der Ratsvorsitz übermittelt den Bericht sowie die Vorschläge dem Europäischen Parlament und der Kommission.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend den Transit auf Flughäfen (10225/98 – C4-0526/98 – 98/0915(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates 10225/98 – 98/0915(CNS),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0526/98),

Freitag, 20. November 1998

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0408/98),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und neu zu konsultieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen ***I

A4-0367/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (KOM(98)0022 – C4-0081/98 – 98/0017(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	<i>Erwägung 2</i>
Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste mit 22 Stoffen, die häufig zur unerlaubten Herstellung von <i>Arzneimitteln</i> verwendet werden.	Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste mit 22 Stoffen, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden.
	(Änderung 3)
	ARTIKEL 1 NUMMER 3
	<i>Artikel 6 Absatz 2 (Richtlinie 92/109/EWG)</i>
(2) Im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 können die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates Handlungen mit nicht erfaßten Stoffen untersagen, wenn <i>ein begründeter Verdacht</i> besteht, daß diese Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.	(2) Im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 können die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates Handlungen mit nicht erfaßten Stoffen untersagen, wenn Anlaß zur Annahme besteht, daß diese Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.
	(Änderung 4)
	ARTIKEL 1 NUMMER 3a (neu)
	<i>Artikel 9 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 92/109/EWG)</i>
	3a. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:
	„(2a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen für erfaßte Stoffe und der Zusammenarbeit in bezug auf nicht erfaßte Stoffe vor. Sie erstellt diesen Bericht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.“

(*) ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 41.

Freitag, 20. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz (Richtlinie 92/109/EWG)

Um insbesondere die Zusammenarbeit gemäß Artikel 5a zu erleichtern und ein zusammenhängendes gemeinschaftsweites Konzept sicherzustellen, erstellt der Ausschuß eine Liste nicht erfaßter Stoffe, die gemäß den zuständigen einzelstaatlichen Behörden oder den auf internationaler Ebene vorliegenden Erfahrungen häufig zur unerlaubten Herstellung verwendet werden, und aktualisiert diese Liste in regelmäßigen Abständen. Ferner legt der Ausschuß fest, auf welche nicht erfaßten Stoffe dieser Liste die Bestimmungen von Artikel 5a in allen Mitgliedstaaten angewendet werden sollen. Im Ausschuß werden allgemein Informationen über die jeweilige Situation hinsichtlich der Verwendung neuer Stoffe oder neuer Abzweigungsmethoden ausgetauscht, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern.

Um insbesondere die Zusammenarbeit gemäß Artikel 5a zu erleichtern und ein zusammenhängendes gemeinschaftsweites Konzept sicherzustellen, erstellt der Ausschuß eine Liste nicht erfaßter Stoffe, die gemäß den zuständigen einzelstaatlichen Behörden oder den auf internationaler Ebene vorliegenden Erfahrungen häufig zur unerlaubten Herstellung verwendet werden, und aktualisiert diese Liste in regelmäßigen Abständen. Ferner legt der Ausschuß fest, auf welche nicht erfaßten Stoffe dieser Liste die Bestimmungen von Artikel 5a in allen Mitgliedstaaten angewendet werden sollen. **Diese Listen sind nicht öffentlich.** Im Ausschuß werden allgemein Informationen über die jeweilige Situation hinsichtlich der Verwendung neuer Stoffe oder neuer Abzweigungsmethoden ausgetauscht, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen der einschlägigen gemeinschaftlichen **und nationalen** Rechtsvorschriften zu erleichtern.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (KOM(98)0022 – C4-0081/98 – 98/0017(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0022 – 98/0017 (COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0081/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0367/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahren;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 41.

Freitag, 20. November 1998

4. Welthandelsorganisation: Finanzdienstleistungen *

A4-0420/98

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Finanzdienstleistungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche
(KOM(98)0440 – C4-0489/98 – 98/0239(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(98)0440 – 98/0239(CNS) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Artikel 54, 57, 63, 66, 73 b bis 73 f, 99, 100, 100 a und 113 des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0489/98),
- gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0420/98),

1. billigt die Annahme der Verhandlungsergebnisse;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 1.

5. Buchpreisbindung im Handel zwischen Deutschland und Österreich

B4-0991/98

Entschließung zur grenzüberschreitenden Buchpreisbindung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 1981 zu festen Buchpreisen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat über gemeinschaftliche Rahmenbestimmungen zur Preisregelung für Bücher vom 25. Mai 1985 (KOM(85)0258),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches vom 27. November 1985 (KOM(85)0681),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1987 zur Preisbindung bei Büchern ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 1987 zu einer Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 über die Förderung des Buches und der Lektüre ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. August 1989 betreffend „Das Buch: ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens in Europa“ (KOM(89)0258),

⁽¹⁾ ABl. C 50 vom 9.3.1981, S. 102.

⁽²⁾ ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 172.

⁽³⁾ ABl. C 246 vom 14.9.1987, S. 136.

⁽⁴⁾ ABl. C 183 vom 20.7.1989, S. 2.

Freitag, 20. November 1998

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 1993 zur Förderung des Buches und des Lesens in Europa ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluß des Rates vom 22. September 1997 über grenzübergreifende Buchpreisbindung in europäischen Sprachräumen ⁽²⁾,
 - im Hinblick auf die bei der Kommission anhängige Beschwerde betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EGV(IV/34.657 (Sammelrevers/Einzelrevers) und IV/35.245 – IV/35.251),
 - im Hinblick auf die von der Kommission gegenüber der „Koningklijke Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels“ am 24. April 1998 vorgetragenen Beschwerde betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EGV,
- A. unter Betonung, daß von Parlament, Rat und Kommission die doppelte Dimension des Buches als kultureller Wert sowie als Handelsware anerkannt wird,
- B. in der Erwägung, daß mit dem Fortschreiten der europäischen Integration und dem damit zunehmenden Bedürfnis, auch die kulturelle Einbindung des europäischen Bürgers in den europäischen Einigungsprozeß zu erreichen, sich die Anforderungen an die Gemeinschaftspolitik dynamisch verändern,
- C. in der Erwägung, daß mit Artikel 128 EUV die kulturelle Dimension der Gemeinschaft betont wird und besonders durch Absatz 4 diese auch in Relation zu anderen Bestimmungen des Vertrags zu berücksichtigen ist,
- D. in der Erwägung, daß das Kulturgut Buch in besonderer Weise Ausdruck und Träger kultureller Identität ist, da es Geist, Ideen und Befindlichkeit einer Gesellschaft, einer Region oder eines Sprachraumes in der essentiellsten Form, der Sprache, widerspiegelt,
- E. in der Erwägung, daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten aufgrund des Doppelcharakters des Buches als Wirtschafts- und Kulturgut eine Preisbindung bei Büchern als ein geeignetes und notwendiges kulturpolitisches Mittel ansehen, um eine möglichst große Titelvielfalt und flächendeckende Versorgung des Verbrauchers bei Büchern zu gewährleisten,
- F. in der Erwägung, daß die Kommission der Erstellung einer europäischen Kulturstatistik zwar hohe Priorität einräumt, die zuverlässige und vergleichbare Angaben über alle Aspekte der Situation des Buchmarkts enthalten soll, derzeit aber nicht über objektive Faktensammlungen verfügt,
- G. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrer obengenannten Mitteilung (KOM(89)0258) zum wiederholten Mal versprochen hat, gemeinsam mit den einzelstaatlichen Stellen und allen einschlägigen Berufskreisen insbesondere die Vertriebssysteme zu untersuchen wie auch die alternativen Möglichkeiten für besondere Maßnahmen zugunsten des Verlagswesens und des Buchvertriebs zu vertiefen und auf dieser Grundlage gegebenenfalls konkrete Vorschläge vorzulegen, diese Vorschläge jedoch bisher schuldig geblieben ist,
- H. in der Erwägung, daß die Aufgabe der Buchpreisbindung in einigen Ländern zu einem spürbaren Anstieg der Bücherpreise und zur Schließung zahlreicher Buchhandlungen und kleinerer Verlage geführt hat,
- I. in der Erwägung, daß die Buchpreisbindung es vor allem erlaubt, das literarische Schaffen zu fördern und die Überlebensfähigkeit kleinerer Buchhandlungen und Verlage zu gewährleisten,
- J. im Bedauern darüber, daß die Kommission trotz Ankündigung keinen „Beratenden Bücherausschuß“ eingerichtet hat,
- K. in der Befürchtung, daß die Aufhebung der grenzüberschreitenden Preisbindung im deutschen Sprachraum für kleine Partner die Gefahr birgt, daß durch eine hohe Importquote nationale Regelungen ausgehebelt werden,
- L. in der Erwägung, daß die Aufhebung der grenzübergreifenden Preisbindung im vorliegenden Fall die kulturelle Integration über die nationalen Grenzen hinaus behindert;
1. begrüßt den neuen kulturpolitischen Ansatz der Kommission, wie er in ihrer Mitteilung über das erste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Kultur (2000-2004) (KOM(98)0266) zum Ausdruck kommt, derzufolge die Kultur ausdrücklich in die Rechtsakte und die Politikbereiche der Union aufgenommen werden muß;

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 182.

⁽²⁾ ABl. C 305 vom 7.10.1997, S. 2.

Freitag, 20. November 1998

2. fordert die Kommission auf, vor der Verabschiedung eines endgültigen Beschlusses in bezug auf die anhängigen Verfahren, verlässliche und vergleichbare Angaben und Informationen über den Gesamtzustand und die Situation in einzelnen Bereichen des Buchmarktes in einzelnen Mitgliedstaaten und Sprachräumen der Europäischen Union zusammenzustellen;
 3. hebt hervor, daß in diesen selben Sprachräumen die kulturelle und wirtschaftliche Integration bereits weiter fortgeschritten ist und daß es im Rahmen der von der Wettbewerbspolitik motivierten Beschlüsse erforderlich ist, die Kulturpolitik der betreffenden Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
 4. fordert die Kommission auf, unter Beteiligung des grenzüberschreitenden Buchhandels eine öffentliche Anhörung zur Frage der Preisbindung sowohl hinsichtlich der Prüfung der Bedeutung des Artikels 128 Absatz 4 EUV als auch weiterer wettbewerblicher, kultureller und verbraucherpolitischer Aspekte durchzuführen;
 5. fordert die Kommission auf, ihre Gemeinschaftspolitik bezüglich einer Vereinbarung zum Buchpreis vor allem in den grenzüberschreitenden Sprachräumen an die oben genannten kulturellen Erfordernisse anzupassen und, vor allem in diesen genannten Sprachräumen, einen Fortbestand der derzeitigen Buchpreisbindungssysteme zu ermöglichen;
 6. fordert, daß eine verbindliche Regelung geschaffen wird, die neben nationalen Buchpreisbindungen die Rechtmäßigkeit von bilateralen Abkommen über Buchpreisbindungen innerhalb einheitlicher Sprachräume als nicht den Wettbewerbsregelungen widersprechend ermöglicht;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Freitag, 20. November 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 20. November 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Aelvoet, Amadeo, Anastassopoulos, Aparicio Sánchez, Argyros, Arias Cañete, Avgerinos, Azzolini, Balfe, Bardong, Barhet-Mayer, Barton, Berthu, van Bladel, Blokland, Blot, Boniperti, Botz, Bourlanges, Breyer, Buffetaut, Cabezón Alonso, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carnero González, Casini Carlo, Christodoulou, Coelho, Collins Kenneth D., Correia, Corrie, Cox, Crawley, Cushnahan, van Dam, Daskalaki, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, Deprez, Desama, Dillen, Dupuis, Eisma, Elchlepp, Ephremidis, Escolá Hernando, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Farassino, Féret, Fernández-Albor, Florio, Fontaine, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, García Arias, Gebhardt, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, Green, Grossetête, Gutiérrez Díaz, Habsburg-Lothringen, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hendrick, Herman, Hindley, Hoff, Holm, Iversen, Jean-Pierre, Kaklamanis, Karoutchi, Kellett-Bowman, Kerr, Kindermann, Kittelmann, Kofoed, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lagendijk, Lalumière, Lambrias, Lang, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lehideux, Lehne, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Lulling, McGowan, McMahon, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mann Erika, Mann Thomas, Martens, Martinez, Medina Ortega, Mendes Bota, Menrad, Miller, Mohamed Ali, Mombaur, Moretti, Mottola, Mulder, Mutin, Nassauer, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oostlander, Paasio, Papakyriazis, Pasty, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piha, Pinel, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Rapkay, Rehder, Ribeiro, Rosado Fernandes, de Rose, Rothe, Rynänen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schleicher, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seppänen, Sichrovsky, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Stenmarck, Stockmann, Striby, Svensson, Tannert, Telkämper, Theato, Thors, Tindemans, Titley, Trakatellis, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Wiebenga, Wijzenbeek, Wilson, von Wogau, Wynn

Freitag, 20. November 1998

ANHANG

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
(-) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 16 Teil 1

(+)

ELDR: Nordmann**GUE/NGL:** Carnero González, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Seppänen, Svensson**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Souchet**NI:** Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

UPE: d'Aboville, van Bladel, Daskalaki, Kaklamanis, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes**V:** Gahrton, Holm, Lindholm

(-)

ARE: Escolá Hernando, Lalumière, Maes**ELDR:** Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**PPE:** Maij-Weggen, Oostlander

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, García Arias, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Lage, Lindeperg, McGowan, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(O)

ARE: Hory**GUE/NGL:** Ephremidis**PSE:** Malone

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 16 Teil 2

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes**ELDR:** Nordmann**GUE/NGL:** Carnero González

Freitag, 20. November 1998

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Souchet

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Azzolini, Cushnahan, Fontaine, Grossetête, Pomés Ruiz, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Varela Suanzes-Carpegna

UPE: d'Aboville, Daskalaki, Kaklamanis, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

V: Gahrton, Holm, Lindholm

(—)

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Corrie, Deprez, Fabra Vallés, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Schröder, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, García Arias, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ephremidis

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 18 Teil 1

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Goedbloed, Goerens, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Seppänen, Svensson

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, Souchet

NI: Hager

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

Freitag, 20. November 1998

UPE: van Bladel, Rosado Fernandes**V:** Aelvoet, Breyer, Gahrton, Holm, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Dillen, Vanhecke**PPE:** Pomés Ruiz, Sisó Cruellas, Varela Suanzes-Carpegna**UPE:** d'Aboville, Daskalaki, Karoutchi, Pasty*Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98**Änderungsantrag 18 Teil 2*

(—)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes**ELDR:** Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Carnero González, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Svensson**I-EDN:** Berthu**PPE:** Maij-Weggen, Oostlander**PSE:** Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn**V:** Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann**I-EDN:** Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Souchet**NI:** Dillen, Hager, Vanhecke**PPE:** Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau**UPE:** d'Aboville, van Bladel, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

UPE: Daskalaki, Kaklamanis**V:** Gahrton, Holm, Lindholm

Freitag, 20. November 1998

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Vorschlag I der Kommission

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Lulling

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Sanz Fernández, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Seppänen, Svensson

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, Souchet

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Corrie, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Funk, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Perry, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Theato, Tindemans, Valverde López, Verwaerde, von Wogau

PSE: Kuckelkorn

UPE: d'Aboville, Daskalaki, Kaklamanis, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

PPE: Pomés Ruiz, Sisó Cruellas, Stenmarck, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva

V: Gahrton, Holm, Lindholm

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Legislative Entschließung I

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Mohamed Ali, Ribeiro, Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Pomés Ruiz

Freitag, 20. November 1998

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Gebhardt, Görlach, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Svensson

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Theato, Tindemans, Valverde López, Verwaerde, von Wogau

UPE: d'Aboville, Kaklamanis, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra, Stenmarck, Vaz da Silva

UPE: Daskalaki

V: Gahrton, Holm, Lindholm

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 19

(—)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Kellett-Bowman, Lambrias, Langen, Lehideux, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Botz, Cabezón Alonso, Delcroix, Elchlepp, Gebhardt, Görlach, Hallam, Hardstaff, Haug, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Stockmann, Tannert, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Gahrton, Holm, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson

PPE: Camisón Asensio, Corrie, Gomolka, Langenhagen, Lehne, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra

Freitag, 20. November 1998

PSE: Barton, Collins Kenneth D., Falconer, Hindley, Miller, Oddy, Skinner, Smith

UPE: d'Aboville, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

UPE: Daskalaki

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 23

(+)

ARE: Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Goedbloed, Larive, Lindqvist, Mulder, Nordmann, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Posselt, Schröder, Schwaiger, Stenmarck, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Botz, Cabezón Alonso, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Haug, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Stockmann, Tannert, Torres Couto, Van Lancker, Wemheuer, White, Wilson, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Holm, Kerr, Legendijk, Lannoye, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra

PSE: Barton, Collins Kenneth D., Crawley, Hardstaff, Hindley, McGowan, Miller, Oddy, Skinner, Smith, Titley, Waddington, Wynn

UPE: d'Aboville, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

UPE: Daskalaki

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Änderungsantrag 24

(+)

ARE: Escolá Hernando, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

Freitag, 20. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Theato, Valverde López, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Botz, Cabezón Alonso, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Skinner, Stockmann, Tannert, Torres Couto, Van Lancker, Wemheuer, White, Wilson, Zimmermann

UPE: van Bladel, Pasty, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Breyer, Gahrton, Holm, Kerr, Lagendijk, Lindholm, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra, Vaz da Silva

PSE: Barton, Hardstaff, McGowan, Miller, Oddy, Smith, Titley, Wynn

UPE: d'Aboville, Karoutchi

(O)

PSE: Waddington

UPE: Daskalaki

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Vorschlag II der Kommission

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Escolá Hernando, Hory, Lalumière

ELDR: Cox, De Luca, Eisma, Goedbloed, Goerens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Rynänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Bourlanges, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Schröder, Sisó Cruellas, Theato, Tindemans, Valverde López, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

Freitag, 20. November 1998

(—)

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Salafranca Sánchez-Neyra

UPE: d'Aboville, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

V: Gahrton, Holm, Lindholm

(O)

PPE: Stenmarck

UPE: Daskalaki

Vorübergehender Schutz für Vertriebene — Bericht Wiebenga A4-0399/98

Legislative Entschließung II

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Escolá Hernando, Hory, Lalumière, Maes

ELDR: Cox, De Luca, Eisma, Goedbloed, Goerens, Lindqvist, Olsson, Ryyänen, Thors, Virrankoski, Wiebenga

GUE/NGL: Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Ribeiro, Seppänen, Svensson

PPE: Anastassopoulos, Argyros, Azzolini, Bardong, Camisón Asensio, Casini Carlo, Coelho, Cushnahan, Deprez, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mendes Bota, Menrad, Nassauer, Oostlander, Pex, Piha, Pirker, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Theato, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Avgerinos, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Collins Kenneth D., Crawley, Delcroix, Elchlepp, Falconer, Gebhardt, Görlach, Hallam, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Iversen, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lindeperg, McGowan, Malone, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Oddy, Paasio, Peter, Rapkay, Schlechter, Schulz, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Torres Couto, Van Lancker, Waddington, Wemheuer, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Breyer, Kerr, Lagendijk, Lannoye, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam

NI: Dillen, Hager, Vanhecke

UPE: d'Aboville, Karoutchi, Pasty, Rosado Fernandes

V: Gahrton, Holm, Lindholm

(O)

PPE: Corrie, Kellett-Bowman, Perry, Stenmarck

UPE: Daskalaki

Freitag, 20. November 1998

*Entschließungsantrag B4-0991/98**Gesamter Text*

(+)

ARE: Escolá Hernando, Maes**ELDR:** Larive, Rynänen**NI:** Hager**PPE:** Camisón Asensio, Fabra Vallés, Fontaine, Habsburg-Lothringen, Kellett-Bowman, Lulling, Maij-Weggen, Martens, Posselt, Sisó Cruellas, Stenmarck, von Wogau**PSE:** Elchlepp, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Iversen, Lage, Medina Ortega, Schulz, Wemheuer**UPE:** van Bladel, Daskalaki, Pasty, Rosado Fernandes**V:** Voggenhuber

(–)

ELDR: Lindqvist**V:** Holm, Lindholm

(O)

I-EDN: Berthu**PSE:** Titley**V:** Gahrton
